LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel), OT Jeserig

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Amtsweg 1
03058 Neuhausen (Spree)

Kreisangehörige Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung

über

Landrätin und Landräte als allgemeine untere Landesbehörden des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V.
Behlertstraße 33a
14467 Potsdam

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Landesgruppe Berlin-Brandenburg
Invalidenstr. 91
10115 Berlin

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Berwig
Gesch.Z.: 33-376-01
Hausruf: 0331 866-2337
Fax: 0331 293 788
Internet: www.mik.brandenburg.de
sebastian.berwig@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 24. März 2016

Geänderte Rechtsprechung zur Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG
hier: - Beschlüsse zur Beitragsrückzahlung ohne Finanzierungskonzept
- Umgang mit Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens

Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2016/039566

Wie mit Rundschreiben vom 08.03.2016 angekündigt, werden nachfolgend weitere Hinweise zum Umgang mit der geänderten Rechtsprechung zur Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG (Anschlussbeitragsrecht) gegeben.

1. Zulässigkeit von Beschlüssen zur Rückzahlung aus bestandskräftigen Beitragsbescheiden ohne Vorliegen eines Refinanzierungskonzeptes

Die Aufgabenträger stehen derzeit vor der Herausforderung, geeignete rechtliche und wirtschaftliche Lösungen im Hinblick auf die Umsetzung der geänderten Rechtsprechung zu finden. Vor diesem Hintergrund wurde bereits mit Rundschreiben vom 26.01.2016 und vom 08.03.2016 darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die erhebliche wirtschaftliche Tragweite seitens der Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung – über die rechtlich verpflichtende Aufhebung betroffener noch nicht bestandskräftiger Bescheide und deren Rückzahlung hinaus – keine vorschnellen Entscheidungen über eine freiwillige Aufhebung bestandskräftiger Beitragsbescheide bzw. die Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung getroffen werden dürfen. Auch der Landtag hat in seiner Entschließung vom 10.03.2016 die Aufgabenträger gebeten, vor Auswertung des vom MIK in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der BVerfG-Entscheidungen und zu rechtssicheren Möglichkeiten einer künftigen Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft auf solche Entscheidungen zu verzichten.

Gleichwohl ist das MIK davon unterrichtet worden, dass in der kommunalen Praxis Verbandsversammlungen und auch Gemeindevertretungen vermehrt mit Anträgen konfrontiert sind, in denen der jeweilige Aufgabenträger verpflichtet werden soll, eine Rückzahlung auch solcher Anschlussbeiträge vorzunehmen, die von der Rechtsprechung des BVerfG tatbestandlich betroffen, aber bereits bestandskräftig geworden sind. Einige solcher Anträge verfolgen auch das Ziel, den Aufgabenträger zu verpflichten, unverzüglich die Rückzahlung aller Anschlussbeiträge – also auch solcher Beiträge, die von der Rechtsprechung des BVerfG tatbestandlich gar nicht erfasst sind – vorzunehmen und damit in eine ausschließliche Gebührenfinanzierung zu wechseln.

Solche Beschlussanträge besitzen wegen der sehr hohen Summen von Beitragsrückzahlungen eine ganz erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Tragweite, die geeignet sein kann, die stetige Aufgabenerfüllung durch den Aufgabenträger ernsthaft in Frage zu stellen.

Mit Blick darauf müssen – auch dem Rechtsgedanken aus § 16 Abs. 1 KomHKV folgend – vor einem Beschluss zu freiwilligen Beitragsrückzahlungen zunächst zumindest folgende Fragen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen für den Aufgabenträger geprüft werden:

1. Wie hoch ist die Summe der von der Beschlussfassung umfassten Beitragsrückzahlungen für den Aufgabenträger insgesamt?

2. Wie hoch ist die aus der Beitragsrückzahlung entstehende erhöhte Benutzungsgebühr? (Hinweis: Die Rechtslage wird es im Ergebnis erfordern, für diejenigen Grundstücke, die von den Beitragsrückzahlungen betroffen sind, eine erhöhte Gebühr zu erheben.)

3. Welche konkreten Auswirkungen hat die freiwillige Beitragsrückzahlung auf die Liquidität des Aufgabenträgers, seine Gebührenstruktur (Gebührensplitting) und seine Fähigkeit zur stetigen Aufgabenerfüllung?

4. Reichen die aus den erhöhten Gebühren fließenden, zusätzlichen Erträge aus, um eine beitragsrückzahlungsbedingte Kreditaufnahme zu refinanzieren und ist damit eine Kreditfinanzierung überhaupt möglich?

5. In welchem Umfang können/müssen für die Kreditrefinanzierung und ggf. nicht gebührenfähige Verwaltungskosten der Rückzahlung weitere Einnahmemöglichkeiten (insb. Verbandsumlagen) ausgeschöpft werden?

Beschlüsse der Vertretungskörperschaft eines Aufgabenträgers, mit denen dieser ohne vorherige Klärung der oben genannten Fragestellungen verpflichtet werden soll

- auf Basis des § 130 AO auch eine Rückzahlung aus von der Rechtsprechung des BVerfG tatbestandlich betroffenen, aber bestandskräftigen Beitragsbescheiden unverzüglich vorzunehmen, oder

- unverzüglich alle vereinnahmten Beiträge zurückzuzahlen und damit auf ein allein aus Gebühren gespeistes Finanzierungssystem zu wechseln,

dürften daher mit Blick auf den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf, ggf. i.V.m. § 12 Abs.1 GKGBbg) und auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 63 Abs. 2 BbgKVerf, ggf. i.V.m. § 12 Abs. 1 GKGBbg) im Regelfall rechtswidrig sein.

Die Frage der drohenden Rechtswidrigkeit ist – um einen möglichen rechtlichen und vor allem wirtschaftlichen Schaden vom Aufgabenträger abzuwenden – bereits durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten bei seiner Entscheidung über eine Beanstandung des Beschlusses nach § 55 BbgKVerf, ggf. i.V.m. § 12 Abs. 1 GKGBbg, zu berücksichtigen.

Eine Rechtswidrigkeit kann auch schon dann vorliegen, wenn und soweit Gemeindevertretungen verbandsangehöriger Gemeinden ohne vorherige Klärung der Auswirkungen und ohne Refinanzierungskonzept durch Beschlüsse ihre Vertreter in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes (Aufgabenträger) nach § 19 Abs. 7 Satz 1 GKGBbg anweisen, in der Verbandsversammlung einen Beschluss im o. g. Sinn einzubringen und/oder für einen solchen Beschluss zu stimmen. Zwar hat ein solcher Beschluss einer Gemeindevertretung noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Aufgabenträger. Nach § 29 Abs. 1 GKGBbg hat ein Zweckverband von den Verbandsmitgliedern jedoch zwangsweise eine Verbandsumlage zu erheben, um einen - wegen Unklarheit über die Höhe und Refinanzierung - entstehenden Finanzbedarf zu decken. Entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretungen können mithin in direkter Folge zu Verbandsumlagenforderungen des Zweckverbandes in erheblicher Höhe führen, für die die Mitgliedsgemeinden in der Regel jedoch keinerlei haushaltsmäßige Vorsorge getroffen haben und die aus dem Haushalt ggf. nicht leistbar sind.

Je nach Haushaltssituation der Gemeinde und dem in der Verbandssatzung geregelten Anteil der Gemeinde an den Verbandsumlagen ist in diesem Fall durch den Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen von § 55 BbgKVerf zu prüfen, ob der Beschluss der Gemeindevertretung mit Blick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 63 Abs. 2 BbgKVerf) und ggf. den Grundsatz der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung der Gemeinde (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf) als rechtswidrig zu beanstanden ist.

Sachgerecht und auch rechtlich zulässig wären jedoch Beschlüsse von Gemeindevertretungen und Verbandsversammlungen, mit denen ein Aufgabenträger lediglich zunächst beauftragt wird, die konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und gebührenseitigen Auswirkungen einer freiwilligen Rückzahlung auch aus bestandskräftigen Beitragsbescheiden oder eines Wechsels in eine Finanzierung ausschließlich aus Gebühren zu prüfen, um auf dieser Basis zu einem späteren Zeitpunkt eine Entscheidung (auch zur Refinanzierung) zu treffen.

2. Umgang mit Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens

Die Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung sehen sich nach den Entscheidungen des BVerfG einer großen Zahl von Anträgen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gegenüber, welche auf § 51 VwVfG gestützt werden und zum Ziel haben, die Aufgabenträger zu verpflichten, auch bestandskräftig gewordene Beitragsbescheide aufzuheben und die Anschlussbeiträge zurück zu erstatten.

Für das Verwaltungsverfahren im Bereich der Kommunalabgaben nach dem KAG kommen nach § 12 KAG die dort abschließend aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung zur Anwendung.

Zwar bestimmt § 12 Abs. 1 KAG, dass diese Verweisungen auf die Abgabenordnung nur Anwendung finden, soweit nicht das KAG selbst oder andere Gesetze besondere Vorschriften enthalten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Vorschriften des VwVfG hier ergänzend oder gar vorrangig Anwendung fänden. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 VwVfGBbg gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht für Verwaltungsverfahren, in denen – wie im Bereich des KAG – Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. In kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren ist die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg insoweit gesetzlich ausgeschlossen (vgl. ständige Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg, u. a. Beschluss vom 09.05.2006 - OVG 9 M 9/06).

Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens können daher nicht auf § 51 VwVfG gestützt werden, da diese verwaltungsverfahrensrechtliche Vorschrift im Bereich des Kommunalabgabenrechtes gar nicht zur Anwendung gelangt. Die nach § 12 KAG entsprechend zur Anwendung kommenden Vorschriften der Abgabenordnung enthalten ihrerseits keine dem Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG tatbestandlich entsprechende Regelung, so das vorgenannte Anträge auch nicht hilfsweise auf Vorschriften der Abgabenordnung gestützt werden könnten.

Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens sind daher durch die Aufgabenträger unter Hinweis auf die o. g. Rechtslage zurückzuweisen.

Die Städte, Ämter, Gemeinden und Zweckverbände werden gebeten, dieses Rundschreiben auch den Mitgliedern ihrer Vertretungskörperschaften zugänglich zu machen.

Im Auftrag

Keseberg

Dieses Dokument wurde am 24. März 2016 durch Herrn Rudolf Keseberg elektronisch schlussgezeichnet.